

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Alte Bahnverbindung Usedom

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Vorhaben war durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) angemeldet worden. Dessen Nichtberücksichtigung hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im April 2016 beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, letztlich erfolglos, widersprochen. Es ist somit nicht Gegenstand des BVWP 2030 geworden.

In Nummer 116 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern ist die Position der Landesregierung wie folgt festgehalten: „Die veränderten Mobilitätsgewohnheiten der Menschen, aber auch die verkehrlichen Rahmenbedingungen auf Usedom erfordern die Wiederherstellung der Bahnlinie Ducherow-Swinemünde/Heringsdorf über Karnin („Karniner Brücke“). Das Land wird beim Bund weiterhin mit Nachdruck für diese neue Fernverkehrsverbindung eintreten.“

Um die Verkehrsprobleme auf der Insel Usedom besser meistern zu können, könnte die alte Zugverbindung von Berlin über Ducherow und über die Karniner Brücke auf die Insel bis zum Flugplatz Heringsdorf (oder unter Einbindung von Swinemünde nach Heringsdorf) reaktiviert werden.

1. Wurde diese alte Zugtrasse förmlich entwidmet?
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Nach Kenntnis der Landesregierung sind auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Grund und Boden im Eigentum der Deutschen Bahn AG. Nach Kenntnis der Landesregierung erfolgte ferner keine förmliche Freistellung von Bahnbetriebszwecken und somit auch keine Entwidmung.

2. Inwieweit sind die alten Gleisanlagen und der Bahndamm noch erhalten?

Nach Kenntnis der Landesregierung sind zwar auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch Erdkörper vorhanden, zu deren Nutzbarkeit der Landesregierung aber keine Erkenntnisse vorliegen. Brückenbauwerke aus Stahl sowie Gleisanlagen wurden nach dem Kriegsende 1945 demontiert.

3. Würde die Wiedernutzung der alten Bahntrasse ein (erneutes) Planungsverfahren erforderlich machen?
Wenn ja, welches?

Zuständig für diese Entscheidung ist das Eisenbahnbundesamt. Der Landesregierung schätzt lediglich ein, dass auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), notwendig ist.

4. Könnte bei einer Gleisführung unter Einbindung von Swinemünde, der alten Gleisführung entsprechend, EU-Mittel für eine Finanzierung bereitgestellt bzw. beantragt werden?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/1673 vom 9. Februar 2018 verwiesen.